

Vorlage Nr.: 2021/159-1

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Herr Haumann	29.11.2021	12

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen – Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung sowie Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 1.
2. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls und der Problemabfälle aus Haushalten für das Jahr 2022 auf 138,00 €/t festzusetzen (Anlage 2).
3. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2022 eine Gebühr in Höhe von 110,50 €/t festgesetzt.
4. Zur Förderung der Verwertung der Wertstofftonne (stoffgleiche Nichtverpackungen – SNVP) wird für das Jahr 2022 eine Gebühr in Höhe von 130,00 €/t festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 89,56 €/t für das Jahr 2022 festgesetzt.
6. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 61,52 €/t für das Jahr 2022 festgesetzt.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

7. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2022 auf 10,47 €/t festgesetzt.
8. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 6 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 4.
9. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2022 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 5 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Der Kreis Recklinghausen hat gemäß Kreistagsbeschluss vom 17.05.2021 die Verwertung von Altpapier, Altmetall und Wertstoffen zum 01.01.2022 neu ausgeschrieben.

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu überarbeiten und anzupassen. Die Änderung betrifft die durch den Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen § 5 der Satzung sowie Anlagen 1 und 3 der Satzung.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu 2, 3 und 4:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2022 angegebenen Abfallmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt. Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity hat in seiner Sitzung der Verbandversammlung am 08.10.2021 den Beitrag für das Jahr 2022 auf 140,33 €/t festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr (135,85 €/t) bedeutet dies einen Anstieg um 4,48 €/t (rd. 3,3 %). Der Anstieg ist zum größten Teil auf geplante Investitionen in den gepachteten Anlagen zurückzuführen. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der EKOCity Mischpreis für das Jahr 2022 in der Nachkalkulation im Jahr 2023

angehoben werden muss. Aufgrund einer geänderten Gesetzesauslegung kann es zu Stromsteuernachforderungen bei den beiden Müllverbrennungsanlagen kommen. Derzeit wird eine Musterklage gegen diese geänderte Auslegung angestrebt. Zeitpunkt und Ausgang sind jedoch noch ungewiss.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2022 betragen **148,08 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um 5,38 €/t (3,77 %). Das liegt insbesondere an den gestiegenen Entsorgungskosten im EKOCity Abfallwirtschaftsverband sowie an den gestiegenen Kosten der Verwertung der Wertstoffe (SNVP).

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2020, 2021 und 2022 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2022 wird die Festsetzung der Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle und Problemabfälle aus Haushalten eine Gebühr in Höhe von **138,00 €/t** vorgeschlagen (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage finanziert werden. Damit werden auch die Gebührenüberschüsse vorausgegangener Jahre wieder entsprechend § 6 Abs. 2 KAG NRW an die Städte ausgeschüttet.

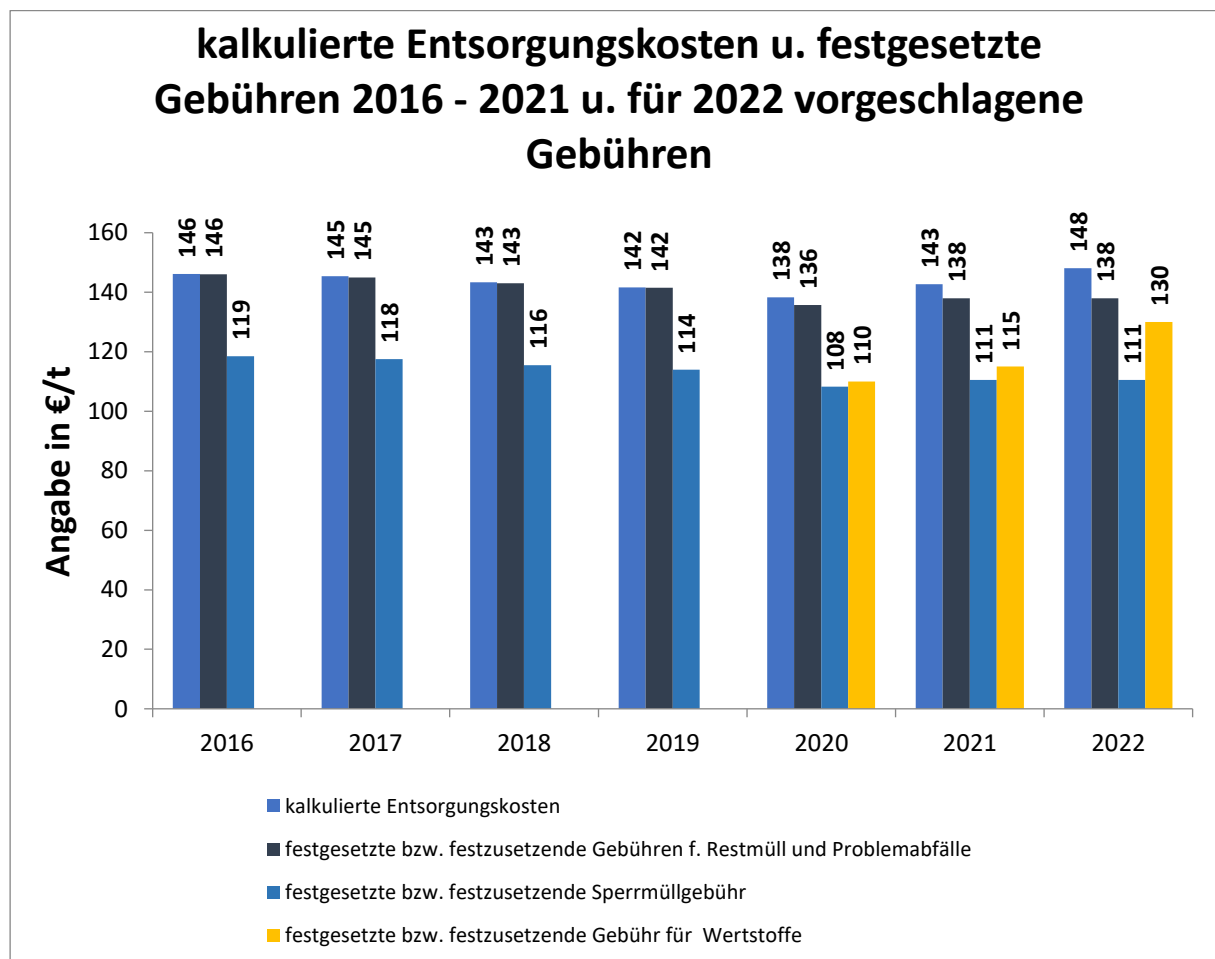
Die Gebühren bleiben durch diese Rücklagenentnahme stabil. Der Kreis Recklinghausen gibt somit die Kostensteigerung nicht an die kreisangehörigen Städte weiter.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Um diese Anreizfunktion zu erhalten, wird wie in den letzten Jahren vorgeschlagen, die Gebühr für unsortierten Sperrmüll ebenfalls stabil zu halten.

Zum 01.01.2019 wurde in allen Städten des Kreises Recklinghausen die Wertstoffsammlung eingeführt. Hiervon ausgenommen war bislang die Stadt Gladbeck, da es sich bei dieser historisch bedingt um ein anderes Ausschreibungsgebiet für Leichtverpackungen (LVP) handelte. Zum 01.01.2022 kann nunmehr auch in der Stadt Gladbeck die gemeinsame Wertstoffeffassung (LVP und SNVP) eingeführt werden.

Auch die Verwertung der Wertstoffe soll durch eine gesonderte Anreizgebühr gefördert werden. Aufgrund erheblich gestiegener Kosten für die Verwertung der Wertstoffe (SNVP) ist dennoch im Vergleich zum Vorjahr eine Gebührenerhöhung notwendig. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die Gebühr in Höhe von 130,- €/t festzusetzen. Damit wird die Gebühr um 15,- €/t (rd. 13 %) erhöht, um den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen. Die beabsichtigte Anreizfunktion bleibt jedoch trotzdem weitgehend erhalten.

Da die Wertstofftonne im Rahmen eines Gebietsteilungsmodells gesammelt wird, ist eine genaue Zuordnung der Wertstoffmengen auf die anliefernden Städte nur rein rechnerisch möglich. Deshalb wird die Gebühr anhand der Gesamtplanmenge prozentual entsprechend dem Verhältnis der Einwohner zur Gesamteinwohnerzahl des Kreises Recklinghausen auf die Städte verteilt und diesen in Rechnung gestellt.



Zum 31.12.2020 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 4.521.794,52 €.

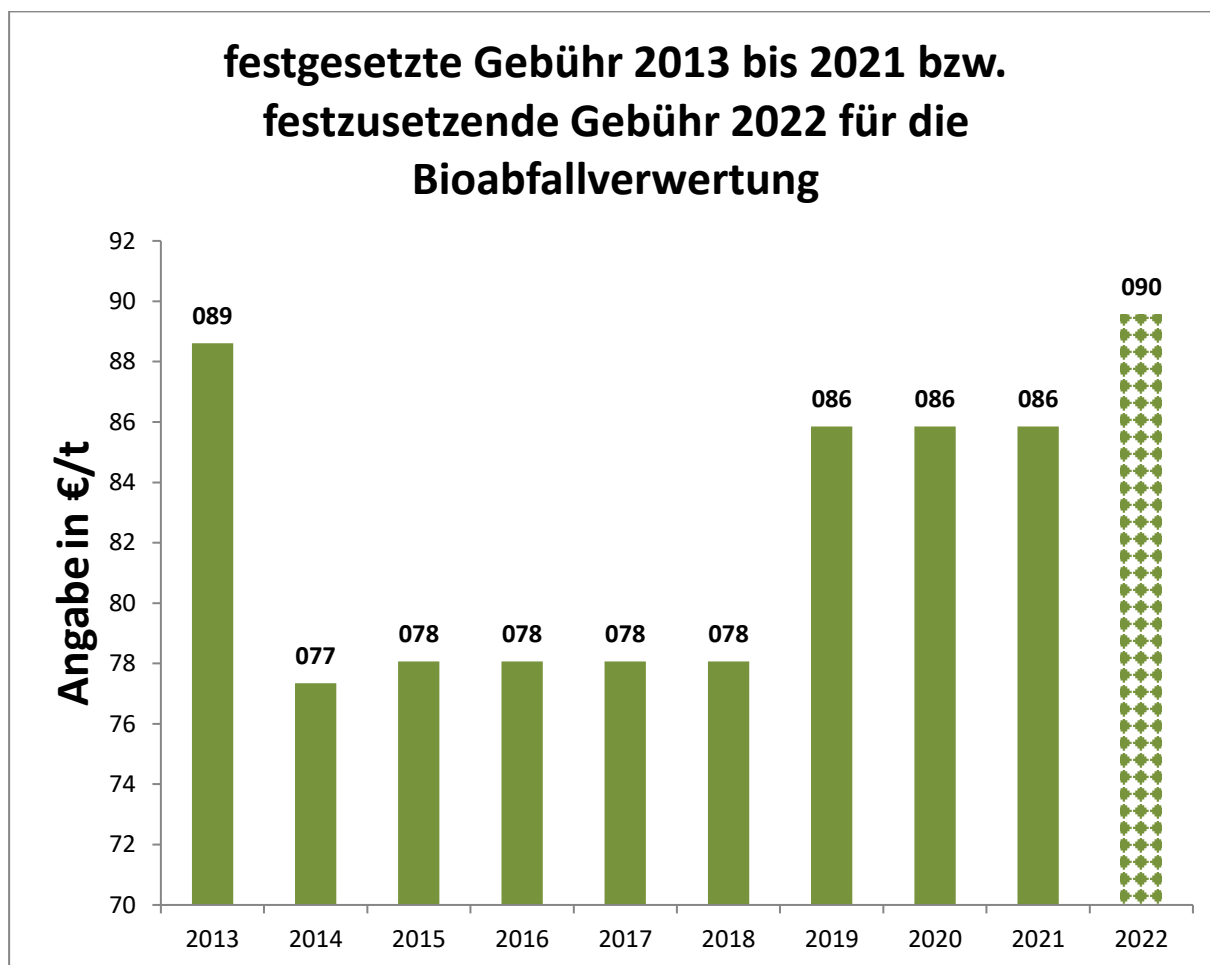
Aus der Gebührenrücklage wurde für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2021 gemäß Kreistagesbeschluss vom 25.11.2019 über einen Betrag in Höhe von 1.430.841,54 € verfügt, so dass sich ein verfügbarer Betrag in Höhe von 3.090.952,98 € ergibt.

Um die vorgeschlagenen Gebühren realisieren zu können ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 2,4 Mio. € aus der Gebührenrücklage.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage von rd. 700.000 € sollten beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen der Jahre 2021/2022 ausgleichen und mittelfristig überproportionale Gebührenerhöhungen vermeiden zu können.

Zu 5:

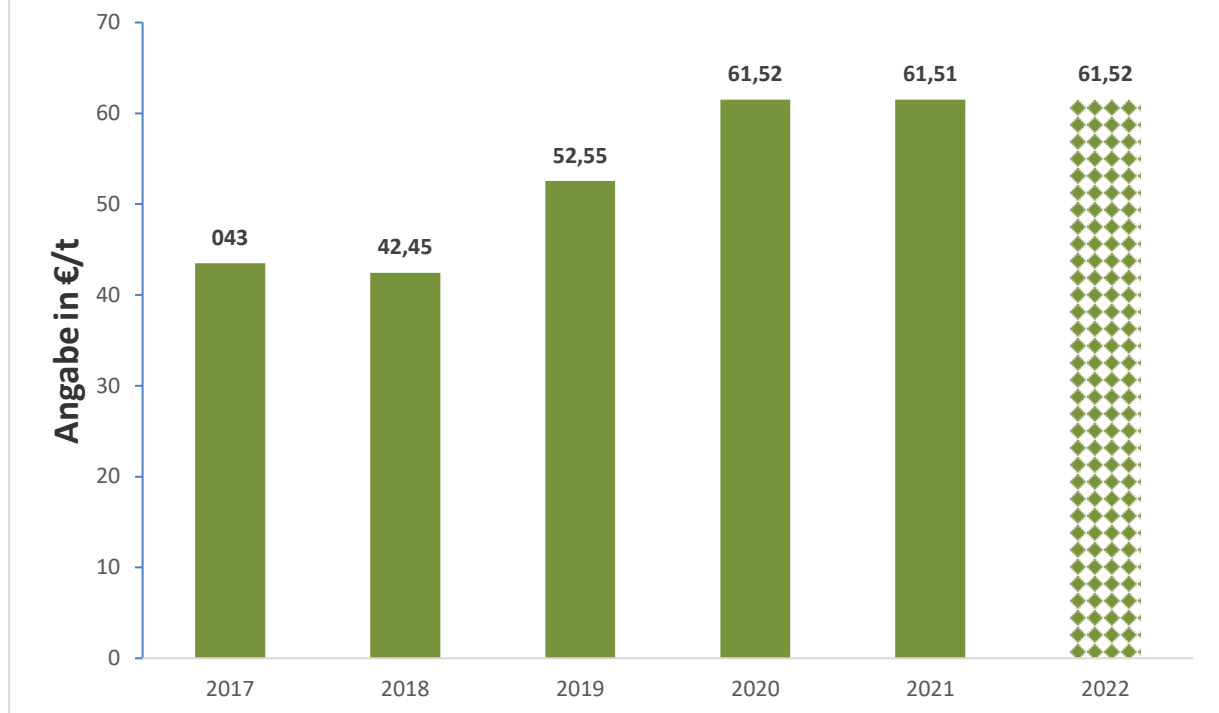
Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Die gleichzeitig mit der o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossene Abstimmungsvereinbarung regelt u.a. die durch den Kreis Recklinghausen an den Kreis Borken zu zahlende Entschädigung/Kostenerstattung. In § 3 dieser Abstimmungsvereinbarung ist festgelegt, dass die Entschädigung an die Preisentwicklung angepasst wird. Eine Anpassung der Entschädigung kann verlangt werden, soweit die Änderung seit der letzten Anpassung mehr als 3 % beträgt. Die Preise wurden letztmalig zum 01.01.2019 angepasst. Die Veränderung der Preise seit der letzten Anpassung beträgt 4,32 %, so dass die Kostenerstattung an den Kreis Borken auf 89,56 €/t anzupassen ist. Die Gebühr ist in Höhe dieser Kosten, d.h. auf **89,56 €/t** für das Jahr 2022 festzusetzen. Die Bioabfallgebühr steigt somit um 3,71 €/t im Vergleich zu den Vorjahren an.



Zu 6:

Bereits seit dem 4. Quartal 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2022 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2021 **61,52 €/t incl. MwSt.** Die in dieser Höhe festzusetzende Gebühr liegt somit um 0,01 €/t über der Gebühr des Jahres 2021.

festgesetzte Gebühr 2017 bis 2021 bzw. festzusetzende Gebühr 2022 für Garten-und Parkabfälle



Zu 7:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt **10,47 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 8:

Aufgrund der Beschlüsse zu 2 bis 7 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 4).

Zu 9:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 5.

Relevanz für den Klimaschutz:

☐ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☒ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung: Durch die Verwertung von Abfällen werden wertvolle Ressourcen eingespart und positive Auswirkungen auf das Klima erzielt.		